Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Für die Lieferung aller unserer Waren, auch soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, sind ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt und sind bei laufender Geschäftsbeziehung auch ohne Bezugnahme in jedem Einzelfalle maßgeblich. Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14BGB, und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder deren gleichgestellte Personen. (nachfolgend „Kunde“ genannt).

2. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Bis dahin gelten unsere Bedingungen ausschließlich und der Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
Mündliche Abreden sind beiderseits nur verpflichtend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot und Auftrag

1. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung stets freibleibend und unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Prospekte, Gewichts- und Maßangaben oder sonstige dem Angebot beigefügten Unterlagen sind nur annähernd maßgeblich und sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart werden. Für sämtliche von uns stammenden Unterlagen, die dem Angebot beigefügt sind, behalten wir uns ausdrücklich das Eigentum und die Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung nicht gegenüber Dritten verwendet oder diesen zugänglich gemacht werden. Falls nach Angebotsende im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern.

2. Aufträge an uns bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Angaben gelten nur dann, wenn wir sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, wenn wir auf keinen Fall von An- und Vorgaben abweichen dürfen, dies uns vor Auftragserteilung mitzuteilen.

3. Der Kunde besorgt etwaige Genehmigungen auf seine Kosten. Zur Montage notwendige Medien stellt er in der benötigten Qualität und Menge, ebenfalls auf seine Kosten.

4. Eventuell gelieferte Software darf der Kunde nur im Umfang (§§ 96 a ff, Urhebergesetzt) nutzen. Er darf zwei Sicherungskopien erstellen. Alle Rechte an der Software, Dokumentation einschließlich Kopien bleiben unser Eigentum.

III. Vorbehalt der Ausfuhrgenehmigung

Exportlieferungen werden nur unter der aufschiebenden Bedingung ausgeführt, dass alle notwendigen Ausfuhrgenehmigungen vorliegen. Kunden die auf nationalen und internationalen Sanktionslisten aufgeführt sind werden von uns nicht beliefert.

IV. Urheberrecht

Wir behalten uns das Urheber- und Eigentumsrecht sowohl an Zeichnungen, Angeboten und ähnliche Informationen – auch in elektronischer Form – vor. Darüber hinaus verpflichten wir uns Informationen unserer Kunden die von diesen als vertraulich bezeichnet wurden, ohne Zustimmung des Kunden, nicht an Dritte weiterzugeben.

V. Leistungszeit, Lieferfristen

1. Die von uns genannten Termine und Fristen müssen kalendermäßig bestimmt und in der Auftragsbestätigung benannt sein. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen, die Übergabe von entsprechenden Unterlagen, Informationen zur Auftragsabwicklung und falls vereinbart Anzahlungen, voraus.

5. Tritt durch von uns nicht verschuldete Umstände, z. B. durch höhere Gewalt oder Lieferschwierigkeiten unserer Vorlieferanten oder beim Versand, bei dem hierzu von uns beauftragten Unternehmen, eine Verzögerung ein, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
Sollten die vorgenannten Umstände die wirtschaftliche Bedeutung oder den vertraglichen Inhalt erheblich verändern oder sich auf unseren Betrieb auswirken, wird der Vertrag in angemessener Weise angepasst. Soweit es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind wir, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Sobald der zu liefernde Gegenstand das Werk verlassen hat oder Lieferbereitschaft gemeldet wurde, gilt die Lieferzeit als eingehalten. Die Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung unserer Firma durch unsere Zulieferer.

7. Befinden wir uns im Verzug, der Kunde gewährt uns eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung und wir halten diese Frist nicht ein, kann der Kunde vom Vertrag oder, soweit der Kunde an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.(Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle vorausgesetzt) Wurde von uns bereits ein Teil des Vertrages erfüllt, kann der Kunde vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn er nachweislich kein Interesse an der Teilleistung hat. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen wenn sich der Kunde selbst in Annahmeverzug befindet. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen dies betrifft auch Schadenersatz und Folgeschäden.

8. Verzögert sich die Abnahme des Liefergegenstandes verursacht durch den Kunden, so sind wir berechtigt beginnend einen Monat nach Fertigmeldung bzw. Meldung der Abnahmebereitschaft, die Kosten für die Verzögerung jedoch mind. 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, dem Kunde in Rechnung zu stellen. Alle unsere bis dahin erbrachten Leistungen werden zur Zahlung fällig. Bleibt eine Fristverlängerung ohne Erfolg sind wir berechtigt anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, bzw. den Kunden später zu beliefern.
Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen gilt die Abnahme – soweit eine solche vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist- binnen 10 Tagen nach Lieferung als erfolgt.

IV. Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung, Fracht, Aufstellung, Montage, Zölle, Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs und sonstige Nebenkosten.
Die Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

2. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen den Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert, ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

4. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung / Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung, in Verzug. Ab Verzugseintritt ist unsere Forderung mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Es ist auch möglich einen größeren Schaden nachzuweisen.

5. Zur Aufrechnung von uns bestrittener Gegenansprüche ist der Kunde nicht berechtigt. Für jede Mahnung dürfen wir 10€ berechnen.

6. Sollte z.B. eine Warenkreditversicherung, nach Vertragsabschluss, die Forderungen gegenüber den Kunde zu Versicherung ablehnen, dürfen wir die Leistung verweigern und ihn eine schrittweise Begleichung der Lieferung vorschlagen. (Geld gegen Ware)
Ggf. dürfen wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.(Verweigerung des Kunden, erfolgloser Fristablauf)

7. Sollten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate vergehen, sind wir berechtigt die Vergütung infolge erhöhter Energiekosten, Materialpreissteigerungen, Lohnerhöhungen, angemessen (§ 315 BGB) zu erhöhen.

V. Gefahrenübergang, Annahme

1. Sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden, auch wenn wir versenden, anliefern, aufstellen, montieren und im Falle von Teillieferungen. Die Gefahr geht in allen Fällen – einschließlich der Gefahr der Beschlagnahme- auch bei frachtfreier Lieferung mit Aushändigung des Liefergegenstandes an die Transportperson, auf den Kunden über.
Im Falle einer Abnahme, hat diese unverzüglich zu erfolgen, dann erfolgt der Gefahrenübergang. Ersatzweise Meldung der Abnahmebereitschaft.
Eine Verweigerung der Abnahme darf nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels erfolgen. Die Versicherung der Lieferung gegen Transportschäden erfolgt auf Kosten des Kunden durch uns.
Eventuelle Transportschäden sind unverzüglich durch eine schriftliche Tatbestandsaufnahme beim Frachtführer durch den Kunden veranlasst, zu dokumentieren. Wir versichern, bei nicht durch uns verursachte Verzögerung der Auslieferung, Abnahme, die Lieferung auf Kosten des Kunden. Die Gefahr geht dann mit Meldung der Versand-Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

2. Unsere Lieferung erfolgt wenn nicht anders vereinbart ab Werk.

3. Holt der Kunde das bereits gestellte Produkt ab, geht die Gefahr seines zufälligen Untergangs und seiner zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, dass er es abholen kann.

4. Bei uns eingelagertes Kundenmaterial wird gegen Feuer versichert. Eine Haftung wird nur bis zur Höhe von 10% des Bearbeitungswertes und für grobe Fahrlässigkeit übernommen.

5. Bei Nichterfüllung der Abnahme oder Versendung durch den Kunden sind wir berechtigt einen pauschalierten Mindestschaden von 15% des vereinbarten Netto Preises als Schadenersatz zu verlangen. Je nach der Höhe des tatsächlichen Schadens ist dieser Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Rechnungen und unserer sonstigen Forderungen, bei Schecks und Wechsel bis zu deren Einlösung, unser Eigentum.

2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes der Lieferanten ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.
   Auf Verlangen des Lieferanten hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferanten zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

3. Ist der Liefergegenstand ein wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes geworden, dürfen wir, berechtigt und auf Kosten des Kunden, im Falle einer Zahlungsverzögerung, die Gegenstände demontieren ohne dass dadurch der Baukörper wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach vorheriger Mahnung berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Falle eines Insolvenzverfahrens dürfen wir vom Vertrag zurücktreten und die Rückgabe des Liefergegenstandes fordern.

5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für den Lieferanten vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren, steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde dem Lieferanten hiermit im Verhältnis des Wertes oder verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.
   Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Vereinbarung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

VI. Gewährleistung

1. Wir haften für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen, ausgenommen ist die Software.(siehe hierzu Pkt.12) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom Üblichen Abweichenden Verwendungszweck, falls dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.

2. Bestimmte Eigenschaften eines Produktes gelten Grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als „garantiert“ bezeichnet haben.

3. Uns ist die Möglichkeit zur gemeinsamen Feststellung der Beanstandung zu geben. Die Anerkennung des Sachmangels bedarf der Schriftform.

4. Alle Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für ersetzte oder reparierte Teile im Rahmen der Gewährleistung wird keine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt.

5. Werden Mängel bei Anlieferung erkannt sind diese außerdem unverzüglich dem Transportunternehmen bzw. Anlieferer gegenüber zu rügen. Die Mängel sind im Frachtbrief zu vermerken. Eine Kopie des Frachtbriefes ist uns zukommen zu lassen.
   Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeden Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus. Dies gilt auch bezüglich der Mängel beim Empfang der Ware vom Transportunternehmen.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme nach erfolgter Montage.
   Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser im kaufmännischen Verkehr seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist bzw. im nichtkaufmännischen Verkehr Mängel unverzüglich gerügt hat, wobei die Mängelanzeige im kaufmännischen wie im nichtkaufmännischen Verkehr nur dann unverzüglich erfolgte, wenn sie innerhalb von 8Tagen nach Ablieferung bzw. Entdeckung des verdeckten Mangels bei uns eingeht.

7. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung, Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt davon unberührt.

8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden, die der Kunde selbst verschuldet hat, insbesondere durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritten, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Beschädigung der Oberfläche und dadurch bedingte Korrosion, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse, unsachgemäße Änderung der Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritten und aus Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft sowie natürlicher Abnutzung.
   Es besteht weiterhin keine Gewährleistung für Teile, die sich durch natürlichen Verschleiß abnutzen (Beschläge, Dichtungen u.a.). Schäden, die durch Weiterbenutzung trotz Auftretens eines Mangels entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

9. Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft etc.) verwendet und damit Schäden verursacht, so haften wir nicht, wenn der Kunde es unterlassen hat, bei der Auftragserteilung schriftlich auf diese Umstände hinzuweisen.

10. Zur Mängelprüfung eingesetzte Personen sind nicht befugt, Mängel anzuerkennen oder verbindliche Erklärungen abzugeben.

11. Beistellungen durch den Kunden werden durch uns keiner Eingangskontrolle unterzogen, es sei denn dies wurde vorher schriftlich vereinbart.

12. Software im Lieferumfang

    - Beide Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist eine Software zu entwickeln, die für alle Anwendungsfälle fehlerfrei ist.
    - Programmfehler sind uns unverzüglich mitzuteilen, deren Beseitigung erfolgt durch uns bei vertragsgemäßer Nutzung. Ggf. erarbeiten wir eine Ersatzlösung
    - Wir übernehmen Gewähr dafür, dass die Software keine reproduzierbaren Fehler aufweist.
    - Für spezielle Erfordernisse des Kunden wird keine Gewährleistung übernommen.
    - Der Kunde hat kein Anrecht auf die Übergabe des Quellprogramms.
    - Der Kunde hat sicherzustellen, dass ohne unsere Zustimmung die Software Dritten nicht zugänglich wird.
    - Liegt nur ein unerheblicher Mangel vorsteht den Kunden nur ein Recht auf Minderung der Lizenzgebühr zu.

    Die in diesen Absatz angeführten Regelungen sind abschließend betreffs der Gewährleistung für die Software. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind diesbezüglich ausgeschlossen.

13. Werden durch die Nutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt:
    - werden wir dafür sorgen, dass der Kunde den Liefergegenstand weiter nutzen kann. (Modifizierung)
    - Der Besteller wird von unbestrittenen, rechtskräftig festgelegten Schutzrechtsansprüchen durch uns freigestellt
    - Beiden Seiten wird das Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt

    Vorausgesetzt wird, dass:
    - Schutz – und Urheberrechtsverletzungen nicht durch den Eingriff des Kunden selbst verursacht und durch ihn umgehend angezeigt wurden.
    - Der Kunde uns in angemessenen Umfang unterstützt, einschließlich außergerichtliche Lösungen.

14. Zahlungen des Kunden dürfen bei berechtigten Mängeln nur in einem zum aufgetretenen Sachmangel angemessenen Verhältnis zurückgehalten werden. Andernfalls oder zu unrecht erfolgter Mängelrüge sind wir zu Schadenersatzforderungen berechtigt.

VII. Haftung

1. Sollte durch unser Verschulden der Kunde den Liefergegenstand nicht vertragsgemäß nutzen können, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden siehe Punkt VI.
2. Sollte der von uns gelieferte Liefergegenstand Schäden verursacht haben aus welchen Rechtsgründen auch immer, haften wir nur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder der leitenden Angestellten, bei Mängeln soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
3. Wir haften auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellten begrenzt auf vertragstypische vernünftiger weise vorhersehbare Schäden.
4. Werden durch uns Vertragspflichten schuldhaft verletzt haften wir nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Dies ist die Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung. Weitere Schäden sind ausgeschlossen
5. Für die Schadensbegrenzung im externen Brandfall hat der Betreiber Sorge zu tragen.

VIII. Höhere Gewalt

1. Sofern wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert werden, sind wir für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunde zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
   Dasselbe gilt, sofern wir die Erfüllung unserer Pflichten durch unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten, oder wenn wir bereits im Verzug sind. Soweit wir von der Lieferpflicht frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

2. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und wir an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr haben. Auf Verlangen des Kunden werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder ob wir die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden.

VIV. Montage, Inbetriebnahme, Service

Es gelten für den Fall, dass im Leistungsumfang Montagen und/oder Inbetriebnahmen sowie Serviceleistungen enthalten sind, folgende ergänzende Bedingungen:

1. Wartung ist die vorbeugende Instandhaltung zur Aufrechterhaltung der Funktion des Gerätes / einer Anlage. Reparatur ist die infolge einer Steuerung notwendige Instandsetzung eines Gerätes / einer Anlage. Werden im Rahmen von Service-Leistungen Mängel erkannt die eine Reparatur notwendig machen würden, wird unser Personal sich mit dem Kunden in Verbindung setzen ob diese Reparatur durchgeführt werden soll.

2. Soweit nichts anderes vereinbart, werden diese Leistungen nach Zeitaufwand mit unseren geltenden Montage- Service-sätzen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.
   Kosten für Ersatzteile, Material, Fahrtkosten für Hin- und Rückreise des Personals, Zoll, Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge, Kosten für die Beschaffung der Ausweispapiere, des Passes sowie sonstiger Barauslagen, wie Telefonspesen usw. werden gesondert berechnet.

3. Der Kunde bescheinigt dem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Montagepersonal vorgelegten Montagenachweisen. Verweigert der Kunde die Bescheinigung oder ist es unserem Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den von unserem Personal ausgefüllten Montagenachweisen vorgenommen.
   Sämtliche Nebenarbeiten (zum Beispiel Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Elektroanschluss-, Erd- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Alle im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, die wir ausführen, sind nach unseren Verrechnungssätzen zusätzlich zu vergüten. Das gilt auch für Mehrkosten, die uns entstehen, wenn eine Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen wird.

4. Rechnungen für Service – Leistungen, Ersatzteile, Material usw. - sind ohne Abzug binnen 30 Tagen zahlbar. Eine Zahlung gilt als ausgeführt sobald wir über den Betrag endgültig verfügen können. Wir bleiben bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentümer der Liefergegenstände. Im Falle des Verzugs des Kunden dürfen wir die Teile wieder abbauen.

5. Hilfeleistung des Kunden
   - Der Kunde ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Leistung verpflichtet. Er hat insbesondere
     a) die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Hilfskräfte) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitzustellen;
     b) alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, Verlegung der Strom- und Kühlwasseranschlüsse und der druckfreien Abflüsse, Sanitär-, Elektro-, Installations-, Maurer- und Schreinerarbeiten rechtzeitig vorzunehmen;
     c) die für die Anfuhr der Montageteile und von Kranwagen geeigneten Wege zur Verfügung zu stellen;
     d) vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;
     e) Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen;
     f) die notwendigen trockenen, verschließbaren, diebessicheren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie Aufenthaltsräume für das Montagepersonal bereitzustellen;
     g) die Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen;
     h) auf etwaige Gefahren (zum Beispiel Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien), die im Zusammenhang von Schneid-, Schweiß-, Auftau-und Lötarbeiten entstehen können, aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen;
     i) bei erschwerten Arbeitsbedingungen wie gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft usw. Sonderkleidung zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns

nicht branchenüblich sind. Außerdem ist das Montagepersonal auf die für die Montage wichtigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen.
j) falls unser Montagepersonal erkrankt oder einen Unfall erleidet, für eine sofortige ärztliche Betreuung Sorge zu tragen und uns unverzüglich zu verständigen.
k) wenn der Einsatzort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, die notwendige Genehmigung für die Einreise des Montagepersonals und etwa erforderliche Arbeitsgenehmigungen zu besorgen, behördliche und sonstige für die Ausführung und Aufstellung von Geräten und Anlagen vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, unser Montagepersonal über alle Verpflichtungen (Meldungen usw.) gegenüber den örtlichen Behörden sowie die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, es im Umgang mit den Behörden zu unterstützen und ihm zu allen Bescheinigungen zu verhelfen, die ihm Bewegungsfreiheit im Land sowie jederzeitige Heimreise unter Mitnahme seines Eigentums gewährleisten.

6. Der Kunde ist zur Abnahme der Montage- Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Kunde trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

7. Nur wenn die Leistungszeit in der Auftragsbestätigung benannt ist, gilt sie als verbindlich. Wird die Leistungsfrist für Service- und Montagearbeiten durch Umstände bestimmt die wir nicht zu vertreten haben, kommen wir nicht in Verzug. Entsteht dem Kunden hingegen ein Schaden durch eine durch uns zu vertretende Verzögerung, ist er berechtigt eine Verzögerungsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% insgesamt maximal 5% vom Wert der Serviceleistung.

8. Unterliegen die Service-Leistungen der gesetzlichen gilt Punkt VI. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Aung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen.

9. Keine Gewähr wird für den Fall, dass die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, übernommen für:
   - mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse
   - ungeeignete Betriebsmittel
   - nachlässige Behandlung, unzureichend Wartung
   - fehlerhafte Montage und Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
   - unsachgemäße Verwendung
   - natürlicher Verschleiß

10. Der Kunde muss uns die zur Nachbesserung notwendige Zeit und Gelegenheit geben, ansonsten erlischt die Mangelhaftung.

11. Die Gewährleistung für Ausbesserung und Ersatzteile beträgt 6 Monate.

X. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferanten.

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Chemnitz (Sachsen).

3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht anwendbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen (UN Kaufrecht) findet keine Anwendung.

5. Die Vertragspartner verpflichten sich die Ihnen vor Vertragsdurchführung mitgeteilten Informationen, Gegenstände die rechtl. Geschützt sind oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich gelten, auch über das Vertragsende hinaus, vertraulich zu behandeln. Der Zugang Dritter wird ausgeschlossen.

6. Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Personenkreis zugänglich die diese Informationen zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

7. Wir beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften und dürfen den Kunden nach erfolgreich Abschluss der Leistung als Referenzkunden benennen.

8. Alle Ansprüche des Kunden verjähren nach 12 Monaten. Dies gilt auch für Liefergegenstände die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden. Gesetzliche Fristen gelten für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetzt und für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten

9. Die Änderung der AGB bedarf der Schriftform